

Verein



Theater – Brauchtum – Musik

seit 1920

**Satzung des Vereins
„Frohsinn“ e. V.
Freising-Lerchenfeld**

Präambel

Der Verein „Frohsinn“ e. V. ist ein wesentlicher Teil unseres Kulturlebens. Der kulturellen Brauchtumspflege, der Geselligkeit, dem Musizieren und dem Theaterspielen wohnt auch aus der Sicht des Gemeinwohls eine bedeutsame soziale Funktion inne: für den in unserer Welt von seinem Werk meist entfremdet arbeitenden Menschen hat das Agieren der oben erwähnten Aufgabengebiete eine befreiende Wirkung. Darum verdient der Verein Frohsinn e. V. sorgfältige Pflege und gezielte Förderung.

Der Verein „Frohsinn“ e. V. Freising-Lerchenfeld mit seinen Abteilungen, selbstständigen Arbeitsgemeinschaften und sonstigen erforderlichen Arbeitsgruppierungen vertritt die Interessen aller kulturellen und geselligen Formen in Freising-Lerchenfeld.

Daraus ergibt sich ein kultureller Auftrag und seine Zielsetzung: Entfaltung des Menschen durch Förderung der traditionellen Brauchtumspflege, des Musizierens und des Theaterspiels als eine freizeitorientierte, gemeinschaftsbezogene und die Kreativität fördernde Bildungsmöglichkeit.

Hinweis zur Formulierung der Satzung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von der jeweiligen, geschlechtsbezogenen Form für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Tradition
- § 4 Jugendarbeit
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Beiträge
- § 10 Gesetzliche Vertretung, Geschäftsjahr
- § 11 Organe
- § 12 Versammlung
- § 13 Vorstandschaft und Ausschuss
- § 14 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 15 Revisoren und Entlastung
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Satzungsänderung
- § 18 In- und Auslandskontakte
- § 19 Auflösung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Frohsinn“ e. V., hat seinen Sitz in Freising-Lerchenfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freising eingetragen. Seine Zentrale befindet sich jeweils am Wohnort des ersten Vorstandes. Dieser ist auch der Gerichtsstand.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein sieht sich als kulturelles Zentrum von Freising-Lerchenfeld. Er bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung aller gesellschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten im Jugend- und Erwachsenenbereich. Eine vordergründige Aufgabe ist es auch, die verstorbenen Vereinskameraden und Kriegsgefallenen zu ehren.

§ 3 Tradition

Der Verein „Frohsinn“ e. V. ist der Nachfolgeverein vom „Zipfelhaubenclub Lerchenfeld“ von 1899 und erhielt am 1. Januar 1920 den Namen „Frohsinn“ (Nachfolgegründung).

§ 4 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit ist dem Verein ein besonderes Anliegen, namentlich im Bereich der Musik- und Theatergruppe. In diesen Gruppen werden auch die Zusammenkünfte sowie die personelle Führung (Jugendleiter) geregelt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein „Frohsinn“ e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der „Frohsinn“ ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichtete Interessen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

Jede(r) unbescholtene Bürger(in) - Jugendliche eingeschlossen - ohne Rücksicht auf Nationalität, Hautfarbe, Abstammung und Religion.

(2) Als fördernde Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die die Aktivitäten und Ziele des Vereins zu fördern bereit sind.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein kann jede natürliche Person (s. § 6 Abs. (1)) nicht schriftlich beantragen. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme brauchen dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Gründe nicht genannt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dies kann mündlich oder schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Auflösen des Vereins oder einer juristischen Person, durch Tod eines Mitglieds oder Ausschluss.

(4) Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, seinem Ansehen im erheblichen Maße schadet oder grundlos mit seinen Beitragsverpflichtungen länger als ein Jahr in Verzug ist.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Das betroffene Mitglied hat vorher Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlussbescheides Einspruch erhoben werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet in diesem Fall die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Vereins „Frohsinn“ haben das Recht auf Förderung (Aus- und Weiterbildung) in allen Bereichen des Brauchtums, der Musikgruppe und des Amateurtheaters. Sie haben ein Recht auf Versicherungsschutz.

(2) Die Mitglieder des Vereins „Frohsinn“ verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung und der in der Versammlung getroffene Beschlüsse.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins leisten einen Beitrag, der bei der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Neu aufgenommene Mitglieder haben darüber hinaus einen Aufnahmebeitrag zu leisten.

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Geschäftsjahr

(1) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorstand. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Revisoren
- c) die Hauptversammlung

Die Vorstandschaft und die Revisoren bilden den Ausschuss.

§ 12 Versammlung

(1) Die Vorstandschaft erarbeitet und beschließt die Grundsatzprogramme und definiert die Zielsetzung des Vereins.

Die Hauptversammlung wählt alle drei Jahre die Vorstandschaft und die Revisoren gemäß §13 Abs. (5) und § 15 Abs. (2).

(2) Die Vorstandschaft bildet zur Durchführung spezieller Aufgaben folgende Fachausschüsse:

1. Fachausschuss „Festausschuss“
2. Fachausschuss „Öffentlichkeitsarbeit“
3. Fachausschuss „Fahnenbegleiter“
4. Fachausschuss „Notenmaterial“
5. Fachausschuss „Bühnenarbeit“
6. Fachausschuss „Brauchtumpflege“

(3) Für andere Bereiche können jederzeit weitere Fachausschüsse gebildet werden. Die Aufgabenbereiche und Arbeitsweise der Fachausschüsse regelt die Vorstandschaft.

(4) Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entlastung der Vorstandschaft
2. Wahl der Vorstandschaft und der Revisoren
3. Abberufung von Abteilungsleitern und Revisoren
4. Beschlüsse über Mitgliedschaften und Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Verbindungen mit anderen nationalen und internationalen Vereinen
7. Verabschiedung der Geschäftsordnung

(5) Die Hauptversammlung findet im Januar statt und ist vom Vorstand vierzehn Tage vorher schriftlich einzuberufen. Anträge können von den Mitgliedern schriftlich mit Begründung eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Hauptversammlung ausgegeben.

(6) *gestrichen*

(7) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen:

1. durch einen schriftlichen Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder.
2. auf Beschluss der Vorstandschaft.

Diese ist vom Vorstand vierzehn Tage vorher schriftlich den Vereinsmitgliedern anzukündigen.

§ 13 Vorstandschaft und Ausschuss

(1) Der Vorstandschaft gehören an:

1. der erste Vorstand
2. der zweite Vorstand
3. der Schriftführer
4. der Kassier
5. der Abteilungsleiter der Musikgruppe
6. der Abteilungsleiter der Theatergruppe
7. der Fähnrich
8. zwei Beisitzer

Sie bildet zusammen mit zwei Kassenrevisoren den Ausschuss.

Die unter Ziffer 1 bis 8 aufgeführten Personen außer 5 und 6 sind wieder wählbar.

Die Abteilungsleiter Musikgruppe und Theater werden von der Vorstandschaft bestimmt. Für die unter Ziffer 3, 4 und 7 aufgeführten Personen sollen auch Stellvertreter in die Vorstandschaft gewählt werden.

(2) Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins und stellt einen Wirtschaftsplan auf. Er vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Versammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere die organisatorische und künstlerische Betreuung der Mitglieder sowie die Vertretung auf nationaler und internationaler Ebene.

(3) Aufgabenbereiche des Ausschusses:

1. **Erster Vorstand**
Er repräsentiert den Verein nach innen und nach außen, gibt Impulse für Zielvorstellungen und Grundsatzprogramme, beruft und leitet die Ausschusssitzungen und verantwortet ihre Beschlüsse, unterzeichnet Verträge und Vereinbarungen und pflegt die Verbindung mit Behörden und öffentlichen Stellen.
2. **Zweiter Vorstand**
Er vertritt den Vorstand bei dessen Verhinderung; diese braucht nicht nachgewiesen zu werden (ständiger Vertreter).
3. **Schriftführer**
Ihm obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Ausschusses (Vorstandssitzung) und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Handlung und alle Vorkommnisse in den Ausschusssitzungen (Vorstandssitzung) sowie in den Versammlungen ein Protokoll aufzunehmen, worin insbesondere die dort gefassten Beschlüsse festzulegen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und Vorstand zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung oder Ausschusssitzung den Teilnehmern zur Kenntnis zu

bringen. Darüber hinaus ist er verantwortlich für die schriftliche Einladung der Jubilare zu der alljährlichen Geburtstagsfeier. Auch für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Versendung von Geburtstagskarten (50-60-70-80-90-Jährige) zeichnet er verantwortlich.

4. **Kassier**

Er sorgt in Verbindung mit seinem Vertreter für den Eingang der Mitgliederbeiträge. Weiter verwaltet er die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung und bei Ausschusssitzungen einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen Unterschrift entgegen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Vertreter leisten. Zahlungsanweisungen können auch vom Musikgruppen- und Theaterleiter angenommen werden, sofern der Vorstand seine Zustimmung gibt.

5. **Musikgruppenleiter**

Er ist zuständig für die fachwissenschaftliche, musikpädagogische und organisatorische Betreuung im Bereich des Musizierens einschließlich Schulungsarbeit (Aus- und Weiterbildung).

6. **Theaterleiter**

Er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Theaterstadels im Verein „Frohsinn“ e.V. nach innen und nach außen, einschließlich der Schulungsarbeit, sowie zuständig für die fachwissenschaftliche, theaterpädagogische und organisatorische Betreuung der Mitglieder im künstlerischen Bereich (Jugend- und Erwachsenentheater) einschließlich der Schulungsarbeit (Aus- und Weiterbildung).

7. **Fähnrich**

Er ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen oder sonstigen Repräsentationsverpflichtungen (auch bei Bestattungen von Mitgliedern), wenn das Mitführen der Vereinsfahne erforderlich ist, in Erscheinung zu treten. Die ordnungsgemäße Verwahrung der Fahne und die pflegliche Betreuung obliegen ihm allein, sowie die Auswahl der Fahnenbegleiter.

8. **Zwei Beisitzer**

Die Beisitzer nehmen an der Vorstandssitzung (Ausschusssitzung) beratend teil und sind gleichfalls stimmberechtigt. Der Vorstand kann sie mit Sonderaufgaben betreuen.

9. **Zwei Kassenrevisoren**

Die Kassenrevisoren sind gehalten, jährlich einmal eine unvermutete Überprüfung der Vereinskasse vorzunehmen. Sie sind mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Etwaige Beanstandungen können sich deshalb nur auf Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Bei Revisionen ist in dem Kassenbuch (-büchern) ein Prüfungsvermerk anzubringen. Bei der Jahreshauptversammlung haben die Revisoren über die Kassenführung zu berichten und die Entlastung der Vorstandschaft vorzuschlagen.

(4) Die einzelnen Mitglieder des Ausschusses sind für ihre Aufgabenbereiche eigenverantwortlich zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Vorstandschaft (außer Abs. (1) Ziffern 5 und 6) und die Revisoren werden von der Versammlung in getrennten Wahlgängen in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(6) Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Ausschusses. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitglieds kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied kommissarisch für die restliche Dauer der Wahlperiode bestimmen. Scheiden Vorstand und zweiter Vorstand gleichzeitig aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder zur Durchführung der Neuwahlen einzuberufen.

(7) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Verfahrensweisen (Einberufung, Ablauf, Anträge, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit, Fristen, Protokollführung u. a.) bei Sitzungen sowie die Aufgabengebiete und Arbeitsweise der Fachausschüsse.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

(2) Aufwendungen dürfen nur gewährt und Auslagen ersetzt werden, sofern diese für satzungsgemäße Aufgaben anfallen.

(3) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd sind, begünstigen.

§ 15 Revisoren und Entlastung

(1) Den Revisoren obliegt die jährliche Nachprüfung der Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins und einmal jährlich sowie vor jeden Neuwahlen nach Erstattung des Revisionsberichts die Antragstellung auf Entlastung der Vorstandschaft in der Jahreshauptversammlung.

(2) Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von drei (3) Jahren. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Revisoren sind nur der Hauptversammlung verantwortlich. Ihr Amt erlischt mit der Wahl ihrer Nachfolger.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Über Differenzen zwischen Mitgliedern des Vereins, die nicht beigelegt werden können, entscheidet das Schiedsgericht. Dieses kann von jedem Mitglied sowie von der Vorstandschaft angerufen werden.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorstand und zwei Beisitzern zusammen. Die Vorstandschaft beruft die zwei Beisitzer.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet unabhängig und unter Würdigung der Sachverhalte; seine Beschlüsse sind endgültig.

§ 17 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können nur von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen fünf Monate vor der nächsten Hauptversammlung (Januar) dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

§ 18 In- und Auslandskontakte

(1) Der Verein pflegt die Verbindungen mit nationalen und internationalen Vereinen und Verbänden.

(2) Durch gegenseitige Besuche sollen die Kontakte zu in- und ausländischen Vereinen, Verbänden und Partnern hergestellt und die völkerverbindende Idee gefördert bzw. hergestellt werden.

(3) In diesen Freundschaftsverbindungen mit nationalen Vereinen, Verbänden und Partnern in anderen Orten, Städten und Staaten sieht der Verein eine wichtige Dauerverbindung auf partnerschaftlicher Basis.

§ 19 Auflösung

(1) Der Verein „Frohsinn“ e. V. Freising-Lerchenfeld kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Versammlung aufgelöst werden. Sind bei der Abstimmung zur Auflösung des Vereins noch 20 (zwanzig) Prozent der Mitglieder dagegen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

(2) Die Versammlung bestellt Liquidatoren, die alle laufenden Geschäfte abwickeln. Verbleibende Restbeträge (Beiträge) sind der Stadt Freising für gemeinnützige Zwecke zuzuführen. Diese müssen in Lerchenfeld für Personen oder eingetragene Vereine (e. V.) verwandt werden.

(3) Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben. Den Stellen, die die Gemeinnützigkeit erklärt haben oder von denen der Verein öffentliche Zuschüsse erhalten hat, sind Abschriften des Auflösungsbeschlusses zuzustellen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist vom Verein „Frohsinn“ e. V. am 06. Januar 2010 in Freising Lerchenfeld beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung vom 06. Januar 1993 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bearbeitung: Otto Kudrus
Nachbearbeitung: Walter Tasin

Anhang

A1 Ergänzung zum Datenschutz (gem. DSGVO vom 25.5.2018)

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

- a. Geschlecht
- b. Vorname, Nachname
- c. Geburtsdatum
- d. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- e. E-Mailadresse und Telefonnummern (Festnetz und Mobilnummer)
- f. Datum des Vereinsbeitritts
- g. Funktion im Verein
- h. Bankverbindung (IBAN, BIC)
- i. Ehrungen/Jubiläen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) wird zum Zweck des Beitragswesens gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Mitgliederverwaltung, Versicherungsschutz und der Beitragserhebung werden die unter Ziffer 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen (z. B. für Aktive des Bereichs Theater, Musik oder Brauchtum) an entsprechende Zweckverbände gesendet.
Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an entsprechende Dach- bzw. Zweckverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute.
5. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds archiviert oder nach erfolgtem Widerspruch des Mitglieds die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekanntgegeben wird. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.
6. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.
Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
7. Die Datenkategorien unter 1a), 1b), 1c), 1f), 1g) und 1i) werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Archivierung der Vereinstätigkeiten zugrunde.

B1 Ergänzung für das Vereinsregister

Zur Hauptversammlung am 06. Januar 1999 im Saal vom Gasthaus „Grüner Hof“ in Freising-Lerchenfeld trafen sich um 9.30 Uhr die Mitglieder des Vereins Frohsinn, Freising-Lerchenfeld, um die Vorstandschaft zu wählen.

Als Wahlleiter fungierte:

Oppenauer Ernst, Rabenweg 14, 85356 Freising,

Als Beisitzer:

Hain Peter, Eichnerweg 5, 85399 Hallbergmoos und

Steinberger Josef, Am Lohmühlbach 15, 85356 Freising.

Die Neuwahl brachte bei sechshundachtzig (86) anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern folgendes Ergebnis:

1. Vorstand Vogl Franz, Lantbertstr. 30, 85356 Freising (einstimmig = 86 Stimmen)
2. Vorstand Bußwoller Hermann, geb. 10.03.36, Ismaninger Str. 35a, 85356 Freising (85 Stimmen).

Siehe Vereinssatzung § 10 gesetzliche Vertretung im Geschäftsjahr.

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste (1.) Vorstand und der zweite (2.) Vorstand.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Freising, 06. Januar 1999

Bearbeitung: Otto Kudrus

gez. Maria Utz, Protokollführerin

Unterschrift:

1. Vorstand

2. Vorstand

B2 Ergänzung für das Vereinsregister

Zur Hauptversammlung am 06. Januar 2009 im Saal vom Gasthaus „Grüner Hof“ in Freising-Lerchenfeld trafen sich um 9.30 Uhr die Mitglieder des Vereins „Frohsinn“, Freising-Lerchenfeld, um über eine Satzungsänderung abzustimmen.

Motivation

Primäre Absicht war die Streichung der Halbjahresversammlung. Die Satzung gab bereits vor, dass gewisse Aufgaben nur in der Hauptversammlung (s. § 12) durchgeführt werden und unvorhergesehene Probleme bereits durch eine außerordentliche Versammlung geregelt werden.

Bei der Durchsicht fielen neben einigen Rechtschreibfehlern auch Widersprüchlichkeiten und unterschiedliche Verwendung der Begriffe „Ausschuss“, „Vorstandschaft“ und „Vorstand“ auf.

Die Satzung von 1991 wurde dahingehend untersucht und korrigiert.

Eine weitere Vorgabe war, dass sich an den bestehenden Vereinsorganen, deren Aufgabengebiete und Befugnisse nichts ändert.

Vorstellung und Abstimmung

Den Mitgliedern wurden die Änderungen gründlich und im Wortlaut vorgestellt und zur Abstimmung gebracht. Zusätzlich wurden während der Hauptversammlung von Vereinsmitgliedern zwei weitere Änderungen vorgeschlagen, erörtert und eingebracht.

Abschließend wurde der Antrag zur entsprechenden Änderung der Satzung gestellt.

Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen und ergab folgendes Ergebnis:

JA-Stimmen:	76
Gegenstimmen:	2
Enthaltungen:	0

Somit wurde die Satzungsänderung gemäß § 17 der Satzung und § 33 BGB durch die Hauptversammlung vom 6.01.2009 angenommen.

Zur Hauptversammlung am 06. Januar 2010 im Saal vom Gasthaus „Grüner Hof“ in Freising-Lerchenfeld trafen sich um 9.30 Uhr die Mitglieder des Vereins „Frohsinn“, Freising-Lerchenfeld, um über eine Ergänzung zur oben erwähnten Satzungsänderung abzustimmen.

Motivation

- **Änderung der Abteilung „Männerchor“ in „Musizieren“**

Bereits Ende 2009 hat sich der aktuelle Männerchor aufgelöst. Es bestand einhellig in der Vorstandschaft die Meinung, dass sich der Verein in Zukunft im musikalischen Bereich nicht nur auf einen „Männerchor“ festlegen soll. Der Zweck des Vereins bleibt davon unberührt.

- **Änderung des Schwellwerts der Gegenstimmen zur Auflösung des Vereins**

Die Anfrage auf Überprüfung des § 19 Abs. 1 erfolgte in der Hauptversammlung 2009.

Einige Mitglieder haben Bedenken geäußert, dass bereits 5 Mitglieder eine Vereinsauflösung verhindern können, obwohl der Verein gemäß der Satzung nicht mehr als handlungsfähig betrachtet werden kann. Aus diesem Grund wurde die Anzahl von 5 Mitgliedern durch 20 % der Mitglieder ersetzt.

Vorstellung und Abstimmung

Den Mitgliedern wurden die Änderungen gründlich und im Wortlaut vorgestellt und zur Abstimmung gebracht.

Abschließend wurde der Antrag zur entsprechenden Änderung der Satzung gestellt.

Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen und ergab folgendes Ergebnis:

JA-Stimmen:	81
Gegenstimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wurde die Ergänzung zur Satzungsänderung gemäß § 17 der Satzung und § 33 BGB durch die Hauptversammlung vom 6.01.2010 angenommen.